



Brüssel, den 10. August 2020  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0164(NLE)**

---

---

10103/20  
ADD 1

COEST 152  
WTO 131  
UD 124

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der  
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 5. August 2020

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der  
Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2020) 357 final - Annex

---

Betr.: ANHANG zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den  
Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem  
Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der  
Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der  
Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Aktualisierung von  
Anhang XIII (Annäherung des Zollrechts) zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 357 final - Annex.

---

Anl.: COM(2020) 357 final - Annex

Brüssel, den 5.8.2020  
COM(2020) 357 final

ANNEX

## ANHANG

zum

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits eingesetzten Assoziationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ in Bezug auf die Aktualisierung von Anhang XIII (Annäherung des Zollrechts) zu vertreten ist**

## ANLAGE

### **BESCHLUSS NR. .../2020 DES ASSOZIATIONSAUSSCHUSSES EU-GEORGIEN IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“**

**vom xx.xx.2020**

#### **zur Änderung von Anhang XIII (Annäherung des Zollrechts) zu Kapitel 5 des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits**

DER ASSOZIATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —

gestützt auf das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits, insbesondere auf Artikel 84 und Artikel 465 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Georgien andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde am 27. Juni 2014 unterzeichnet und ist am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.
- (2) In der Präambel des Abkommens wird der Wunsch der Vertragsparteien anerkannt, einerseits den Reform- und Annäherungsprozess in Georgien voranzubringen und damit einen Beitrag zur schrittweisen wirtschaftlichen Integration und zur Vertiefung der politischen Assoziation zu leisten und andererseits die wirtschaftliche Integration durch einen weiterreichenden Prozess der Annäherung der Rechtsvorschriften zu fördern.
- (3) In Einklang mit Artikel 75 des Abkommens hat sich Georgien verpflichtet, gemäß Anhang XIII des Abkommens eine Annäherung an das Zollrecht der Union vorzunehmen.
- (4) Da sich der in Anhang XIII (Annäherung des Zollrechts) aufgelistete Besitzstand seit dem Abschluss der Verhandlungen über das Assoziierungsabkommen grundlegend verändert hat, sollte diese Entwicklung in Anhang XIII des Abkommens berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Anhang XIII (Annäherung des Zollrechts) des Abkommens wird hiermit durch den Anhang zu diesem Beschluss ersetzt.

#### *Artikel 2*

Dieser Beschluss wurde in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und georgischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Assoziationsausschusses  
in der Zusammensetzung „Handel“*

*Der Vorsitz*

*Das Sekretariat*

## ANHANG

### ANHANG XIII ZU KAPITEL 5

#### ANNÄHERUNG DES ZOLLRECHTS

##### **Zollkodex**

##### **Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union**

Frist: Die Annäherung an die Bestimmungen der vorgenannten Verordnung, mit Ausnahme von Artikel 1, Artikel 4, Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 53, 81 und 82, Artikel 87 Absatz 4, Artikel 89 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 155 bis 157, Artikel 211 Absatz 4 Buchstabe b, Artikel 227, Artikel 233 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 284 bis 288, ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

Die Vertragsparteien überprüfen die Annäherung von Artikel 210 UZK – Besondere Verfahren – vor Ablauf der vorstehenden Frist für die Annäherung.

Die Annäherung an Artikel 247 erfolgt nach besten Kräften.

##### **Gemeinsames Versandverfahren und Einheitspapier**

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr  
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

Frist: Die Annäherung an die genannten Übereinkommen, gegebenenfalls auch im Wege eines Beitritts Georgiens zu diesen Übereinkommen, ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

##### **Zollbefreiungen**

Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

Frist: Die Annäherung an Titel I und II der genannten Verordnung ist binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen.

##### **Rechte des geistigen Eigentums**

Verordnung (EU) Nr. 608/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden

Frist: Die Annäherung an die genannte Verordnung, ausgenommen an Artikel 26, ist binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens durchzuführen. Allein aus der Verpflichtung zur Annäherung an die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 erwächst Georgien keine Verpflichtung zu Maßnahmen in Fällen, in denen ein Recht des geistigen Eigentums

unter seinen materiellen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums nicht geschützt ist.